

PFANNENSCHMIDT–HAMBURG

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AGB) der Firma K.-W. Pfannenschmidt GmbH, Hamburg

1. Allgemeines

Für unsere Bestellung gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen, deren Bezahlung oder sonstiges Stillschweigen zu abweichenden Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nicht als Anerkennung dieser Bedingungen unsererseits. Einer ausdrückliche Zurückweisung abweichender Bedingungen des Lieferanten bedarf es nicht.

In laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Regelungen getroffen werden.

2. Vertragsabschluss

An die Bestellung halten wir uns 14 Tage gebunden. Bestellungen, Bestelländerungen und die Annahme von Angeboten des Lieferanten (im Folgenden einheitlich „Bestellung“ genannt) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündlich oder telefonisch getroffene Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Des Weiteren sind Bestellungen nur wirksam, wenn sie mit einer Auftragsnummer von uns versehen sind. Alle Bestellungen von uns sind vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen.

3. Transport und Gefahrenübergang

Die Lieferung hat an den von uns in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten.

Die gelieferte Ware ist verpackt anzuliefern, sofern dies für die Beförderung erforderlich ist. Die gewählte Transportart muss den geltenden Beförderungsbedingungen und den Besonderheiten für Pharma- oder Lebensmittelrohstoffe entsprechen.

Die Ware reist bis zum Eintreffen am jeweiligen Leistungsort auf Gefahr des Lieferanten.

Versandanzeigen sind in doppelter Ausfertigung sofort bei Abgang einer jeder einzelnen Sendung einzureichen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der in unserer Bestellung angegebenen Produktbezeichnung sowie Bestell- und Produktnummern beizufügen.

4. Liefertermine und -fristen

Die in unseren Bestellungen genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder

PFANNENSCHMIDT–HAMBURG

der Lieferfrist ist der Eingang der Ware. Von einer drohenden Lieferverzögerung hat uns der Lieferant unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer zu benachrichtigen. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, kann er sich gegenüber uns auch im Fall des Vorliegens höherer Gewalt oder anderer, nicht von ihm zu vertretender Umstände nicht auf dieses Hindernis berufen. § 275 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt. Durch die Anzeige der Verzögerung ändert sich aber auf keinen Fall der vereinbarte Liefertermin. Die uns nach dem Gesetz zustehenden Rechte für den Fall des Verzuges bleiben unberührt.

Teillieferungen dürfen nur erfolgen, wenn wir uns ausdrücklich damit einverstanden erklärt haben. Gerät der Lieferant mit einem Teil der Lieferung in Verzug, so können wir die uns zustehenden Rechte auf Rücktritt und Schadensersatz auch wegen des Teils der Lieferung geltend machen, den der Lieferant bewirken kann, wenn die Teillieferung für uns nicht von Interesse ist.

Ereignisse höherer Gewalt, die von uns nicht vorhersehbar und nicht beeinflussbar sind, sowie von uns nicht zu vertretende Hindernisse, die die Abnahme und Verwendung der Lieferung in unserem Betrieb unmöglich machen oder wesentlich erschweren, schieben unsere Abnahmeverpflichtung auf oder geben uns nach unserer Wahl das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Lieferant Anspruch auf Vergütung oder Schadensersatz geltend machen kann, wenn die spätere Lieferung für uns nicht mehr zumutbar oder von Interesse ist. Eventuell notwendig werdende Umdispositionen für noch nicht erledigte Liefermengen muss der Lieferant befolgen. Das gilt insbesondere, wenn uns Markt-, Konjunktur- oder sonstige unvorhergesehene Verhältnisse zu derartigen Änderungsmaßnahmen zwingen.

Können wir unseren Abnehmer durch nachträgliche und nicht vorhersehbare Einfuhrverbote, Embargo- oder Boykottmaßnahmen, Kontingentierung oder andere die Ausfuhr oder die Einfuhr erschwerende Umstände im Bestimmungsland nicht beliefern, sind wir berechtigt, die Annahme der Ware und deren Bezahlung bis zur Aufhebung der staatlichen Maßnahme zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise gelten frei Bestimmungsort einschließlich Verpackung und schließen Nachforderungen aller Art aus. Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Waren- und Rechnungseingang. Die Zahlungsfrist beginnt in keinem Fall vor dem vereinbarten Liefertermin. Eine Aufrechnung steht der Zahlung gleich.

Die Forderungen aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden, sofern nicht § 354a HGB Anwendung findet.

6. Mängelhaftung

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand den gesetzlichen und vertraglichen Qualitätsanforderungen und den Beschaffenheits- und

PFANNENSCHMIDT–HAMBURG

Haltbarkeitsgarantien entspricht und keine Sachmängel aufweist. Insbesondere muss der Liefergegenstand den gültigen gesetzlichen Richtlinien für den Pharmahandel bzw. den Lebensmittel-Vorschriften entsprechen.

Die Mängelhaftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Alle mit der Erfüllung von Mängelansprüchen im Zusammenhang stehenden Kosten wie Fracht, Verpackung, Versicherung, öffentliche Abgaben, Ein- und Ausfuhrkosten, Prüfung einschließlich Sachverständigenkosten sind vom Lieferanten zu tragen.

Ort der Ablieferung und Untersuchung im Sinne des § 377 HGB ist der von uns angegebene Bestimmungsort. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Untersuchung der eingegangenen Ware – je nach Rohstoff – bis zu 15 Arbeitstagen dauern kann. Wir werden den Lieferanten unverzüglich nach Erhalt des Untersuchungsergebnisses über etwaige Mängel unterrichten.

Im Falle der mangelhaften Lieferung steht uns das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung zu.

Nach einem fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch des Lieferanten können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen; ein weiterer Nachbesserungsversuch steht dem Lieferanten nicht zu. Das gilt nicht, wenn besondere Umstände vorliegen, aufgrund derer es bei Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen angemessen ist, dass der Lieferant einen weiteren Nachbesserungsversuch hat. Das Recht, zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, steht uns, sofern der Lieferant nur teilweise mangelhaft leistet, wahlweise bezüglich dieses Teils oder des ganzen Vertrages zu.

Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen beträgt 36 Monate, sofern gesetzliche Regelungen nicht eine längere Frist vorsehen.

7. Haftung des Lieferanten

Der Lieferant hält uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte, gleich aus welchem Rechtsgrund, berechtigtermaßen wegen eines Sach- oder Rechtsmangels, Nichterfüllung einer Garantie oder sonstigen Pflichtverletzungen, gegen uns erheben und erstattet uns die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Weitere Ansprüche werden hierdurch nicht berührt.

Einschränkungen der gesetzlichen Haftung des Lieferanten in seinen AGB, gleich welcher Art, finden keine Anwendung im Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten.

8. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferte Ware bzw. ihre Verwendung keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt. Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Lieferanten ein gewerbliches Schutzrecht oder sonstiges Recht des Dritten verletzt, verpflichtet sich

PFANNENSCHMIDT–HAMBURG

der Lieferant, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Lieferant hat nicht schuldhaft gehandelt. Wir sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bzgl. dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang bzw. ab Kenntnis von Pflichtverletzung und sich daraus ergebenden Nachteilen – maßgeblich ist der spätere Zeitpunkt.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand / Schiedsgericht, Rechtswahl

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort des Gefahrenübergangs;

Erfüllungsort für die Zahlung ist Hamburg.

Hat der Lieferant seinen Sitz in der EU bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum, gilt Folgendes: Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg, falls der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristisches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

Hat der Lieferant seinen Sitz dagegen außerhalb von EU und Europäischem Wirtschaftsraum, ist das Schiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) ausschließlich für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge zuständig und entscheidet endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Die Beklagte ist zur Widerklage vor dem Schiedsgericht berechtigt. Schiedsort und Verhandlungsort ist Hamburg, Verfahrenssprache Deutsch. Das Verfahren und insbesondere die Beweisaufnahme erfolgen nach den Regeln des Regulativs des Schiedsgerichts der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) und den Regeln des 10. Buchs der Zivilprozessordnung. Verfahrensgrundsätze des common law, wie etwa insbesondere zur Vorlage von Unterlagen (sog. document production) finden keine direkte oder entsprechende Anwendung. Soweit eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ggf. Rechtsanwaltskosten zu erstatten hat, sind diese auf die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abrechenbaren Kosten beschränkt.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG).

© K.-W. Pfannenschmidt GmbH, 2020